

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Abwasserbeseitigung der Gemeinden Altstadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein durch den Abwasserzweckverband Altstadt a. d. Waldnaab – Neustadt a. d. Waldnaab – Störnstein;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Herbstaugraben;**

B e k a n n t m a c h u n g :

Der Abwasserzweckverband Altstadt/WN, Neustadt/WN, Störnstein hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit Schreiben vom 29.12.2021 unter Vorlage von Antragsunterlagen die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die o. g. Abwasserbeseitigung beantragt, da die ursprüngliche Erlaubnis zum 31.12.2018 endete.

Derzeit besteht noch eine widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis mit dem bisherigen Erlaubnisumfang (gehobene Erlaubnis vom 28.12.1998, Nr. 34-641/23-359). Die o.g. beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 gültig.

Die Kläranlage Altstadt liegt östlich von Altstadt a. d. Waldnaab, ca. 300 m südwestlich der Waldnaab entfernt. Die Kläranlage ist örtlich über Altstadt a. d. Waldnaab zu erreichen.

Es sind die Ortschaften Altstadt (inkl. Buch, Süßenloherweiher, Meerbodenreuth), Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein, Lanz, Reiserdorf, Edeldorf (Dorf), Edeldorfer Bergstraße, Edeldorfer Ringstraße und Wilchenreuth mit insgesamt 12.364 Einwohnern an die Kläranlage angeschlossenen Einwohnern betroffen (Stand 31.12.2020).

Die Abwasseranlage wurde laut Tektur von 1995 zum Bauentwurf von 1991 auf eine Ausbaugröße von 30.000 Einwohnerwerten bemessen. Der derzeitige Einwohnerwert der Kläranlage beträgt 19.469 EW (Stand Ende 2021). Zukünftig ist die Kläranlage auf eine Ausbaugröße von 22.000 Einwohnerwerten (ca. 10 % Reserve) ausgelegt.

Der Fremdwasseranteil schwankt zwischen 46,2 % (2016) und 33,2 % (2020).

Die Kläranlage Altstadt verfügt über ein Vorklärbecken mit einem Volumen von 180 m³. Das Nachklärbecken auf der Kläranlage Altstadt ist ein horizontal durchströmtes Becken mit einer Oberfläche von A = 893 m² und einem Durchmesser von DNB= 34 m.

Die Biologie der Kläranlage Altstadt ist auf vier gleich große Becken mit je 1.545 m³ Volumen aufgeteilt. Die Belebung wird verfahrenstechnisch intermittiert betrieben. Das erste Becken ist in der Form ein Mischbecken, in dem die Bio-Phosphat-Elimination stattfindet. Da der Rückschlamm in dieses Becken geführt wird, findet die Denitrifikation teilweise in diesem Becken statt. Das Gesamtvolumen der Belebung beträgt VsB = 6.180 m³.

Schlammbehandlung

Der statische Schlammeindicker verfügt über ein Volumen von 30 m³. Der Schlamm aus dem Vorklärbecken wird über die Druckluftheber in den Speicherschacht gefördert. Kreiselpumpen fördern den Schlamm in den statischen Schlammeindicker. Vom statischen Voreindicker wird der Schlamm möglichst gleichmäßig über den

ganzen Tag verteilt in den Faulbehälter gepumpt. Die Schlamm Eindickung für Überschussschlamm erfolgt durch maschinelle Schlamm Eindickung.

Die Kläranlage Altenstadt verfügt über zwei Faultürme mit einem Volumen von je 850 m³. Die Faultürme stammen aus den Anfängen der 1970er Jahre.

Der Schlammstapelbehälter der Kläranlage Altenstadt dient gleichzeitig als Filtratwasserbehälter. Der Behälter ist rund im Grundriss und hat ein gesamtes Volumen von 4.000 m³. Er enthält vier Kammern zur Lagerung des Faulschlammes und eine Kammer mit 250 m³ als Filtratwasserspeicher.

Der Faulschlamm wird im Schlammstapelbehälter gelagert und mobil durch den ZTKS (Zweckverband thermische Klärschlammverwertung) entwässert. Das Filtratwasser wird anschließend in der Kammer des Filtratwassers gespeichert und allmählich der Kläranlage zugeführt.

Laut der Bemessung entsprechen alle Bestandteile der Kläranlage den Anforderungen und sind bis auf wenige Ausnahmen funktionsfähig.

Die Kläranlage wurde überrechnet.

Das Einleiten von Abwasser aus den o. g. Einleitungsstellen ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 10 WHG). Der Abwasserzweckverband hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar in der Zeit vom 29.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025 bei der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 2, Zi.Nr.^b....., 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.11.2025, Einwendungen gegen das Unternehmen erheben.
3. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist bis zum 12.11.2025 – schriftlich (Postadresse Landratsamt: Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer Nr. 2.15 (2. Stock), 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder bei der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 2, Zi.Nr.^b..... 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, vorzubringen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich im Internet des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter der Internetadresse: www.neustadt.de unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" eingestellt. Dort können die Antragsunterlagen eingesehen werden.

Neustadt a. d. Waldnaab, den

29. SEP. 2025



(Unterschrift)

Sebastian Giering

1. Bürgermeister

